Die Ansprüche des Eigentümers bei eigenmächtigem oder strafbarem Besitzerwerb. (§ 992 BGB).

AUSZUG

aus einer Schrift, zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Julius Blumenthal,

Referendar in Berlin.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Manigk.

Berlin-Charlottenburg 1923

Gerhard Pincus, Kantstr. 48

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§ 992 ist ebenso wie die §§ 987 ff. nicht anzuwenden, wenn neben dem Anspruch aus den §§ 987 ff. noch ein besonderer Herausgabeanspruch begründet ist.

Die für § 992 in Betracht kommenden Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (§§ 823, 826, 831, 832 BGB) sind, insoweit ihre Voraussetzungen neben denen eines der Ansprüche aus den §§ 987 ff. vorliegen, mit diesem Anspruch identisch. In den übrigen Fällen sind sie im Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer, abgesehen vom § 992, ausgeschlossen.

Der Tatbestand des § 992 kann neben dem eines der anderen §§ 987 ff. gegeben sein. Der Eigentümer hat dann zwischen den mehreren gleichzeitig begründeten Ansprüchen die Wahl.

Der Besitzer haftet dem Eigentümer nach § 992 auf Herausgabe oder Ersatz von Nutzungen und auf Schadenersatz oft schon in Fällen, in denen er nach keinem der übrigen §§ 987 ff. haften würde. Andererseits hat auch der Anspruch aus § 992 spezielle Voraussetzungen. Namentlich muß dem Eigentümer ein Schaden entstanden sein. Daran fehlt es z. B., wenn der Besitzer Nutzungen gezogen hat oder hätte ziehen können, die der Eigentümer nicht hätte ziehen können.

§ 992 verlangt, daß sich der Besitzer den Besitz „verschafft" hat. Dazu genügt eine Unterlassung nicht. — Der Besitzer muß sich den Besitz auch gerade durch die verbotene Eigenmacht oder die strafbare Handlung verschafft haben. Namentlich sonstige strafbare Handlungen, wie Unterschlagung oder Sachbeschädigung, scheiden aus.

Der Begriff der verbotenen Eigenmacht in § 992 deckt sich im wesentlichen mit dem entsprechenden Begriff in § 858 Abs. 1. Besitzstörung kommt allerdings nicht in Betracht. Die Haftung nach § 992 wegen verbotener Eigenmacht setzt, abgesehen von § 829, Verschulden und Deliktsfähigkeit voraus.

„Strafbare Handlung" bedeutet in § 992 dasselbe wie im Strafrecht. Sie liegt nicht vor, wenn entweder die Rechtswidrigkeit oder das Verschulden oder die Strafbarkeit im engeren Sinne ausgeschlossen ist. Unerheblich ist, ob das prozessuale Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsrecht nicht oder nicht mehr besteht.

Von den für § 992 in Frage kommendeu strafbaren Handlungen enthalten manche eine verbotene Eigenmacht (Diebstahl und verwandte

Fälle), manche nicht (Begünstigung und Hehlerei, Nötigung, Erpressung und Betrug).

Durch § 992 werden die Vorschriften über die Haftung mehrerer Täter auf Schadenersatz (§§ 830, 840 BGB), die Haftung für Zufall (§ 848), die Verjährung (§ 852), die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen des Wertes oder der Wertminderung (§ 849), die Befreiung des Ersatzpflichtigen durch Leistung an den Nichteigentümer (§ 851), über Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen (§§ 393, 273 Abs. 2, 1000 S. 2) und über die für unerlaubte Handlungen geltenden Besonderheiten des ehelichen Güterrechts (§§ 1415 Ziff. 1; 1417 Abs. 1) für anwendbar erklärt. Von allen diesen Vorschriften gelten in den Fällen der §§ 989 ff. außer § 992 nur die §§ 830 Abs. 1 S. 1 und 830 Abs. 2.